

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	09.11.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	12.11.2009	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Schulausschuss;**

**hier: Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und Wahlen**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

- I. Gem. § 85 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005, können die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

Gem. § 85 Abs. 2 Schulgesetz wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der Kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Wird gem. § 85 Abs. 3 Schulgesetz ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Abs. 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

II. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Dies beinhaltet auch, dass der Rat grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter nach seinem freiem Ermessen bestimmen kann. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.03.1995 regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

### III. Wahlen

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt die Besetzung der Ausschüsse wie folgt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtwahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 3 GO NRW ist mit Beginn der Wahlperiode der Vertretung am 21.10.2009 zwingend das sog. Verfahren nach „Hare-Niemeyer“ anzuwenden.

#### Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge/Listenverbindungen sind zulässig, soweit sie nicht zu Lasten einer anderen Fraktion gehen.

### IV. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 - 10 gelten entsprechend.

### V. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW

Wie bereits aufgeführt, ist gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW je eine oder ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Vorschläge der Kirchen und der verschiedenen Schulformen sind als Anlage beigefügt.

#### Anlage

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

## **Beschlussentwurf:**

### I. Ausschusssitze

Der Schulausschuss besteht aus \_\_\_\_\_ ordentlichen Mitgliedern ( \_\_\_\_ Ratsmitgliedern/ \_\_\_\_\_ sachkundigen Bürgern/ \_\_\_\_\_ sachkundigen Einwohnern) und \_\_\_\_\_ stellvertretenden Mitgliedern ( \_\_\_\_ Ratsmitgliedern/ \_\_\_\_\_ sachkundigen Bürgern/ \_\_\_\_\_ sachkundigen Einwohnern)

### II. Wahlen

Es werden gewählt:

- a) zu ordentlichen Mitgliedern                      b) zu stellvertretenden Mitgliedern

### III. Beratende Ausschussmitglieder

Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

- a) beratende ordentl. Mitglieder                      b) beratende stellvertretende Mitglieder

### IV. Vertreter der Kirchen

Gem. § 85 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW werden als beratende Mitglieder in den Schulausschuss berufen:

- a) ordentl. beratende Mitglieder                      b) stellv. beratende Mitglieder

V. Vertreter der Schulen

Gem. § 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW werden als beratende Mitglieder in den Schulausschuss berufen:

a) ordentl. beratende Mitglieder

b) stellv. beratende Mitglieder

Der Bürgermeister

---

- Ulrich Roland -

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: